

1. Nachtrag

zum Vertrag

zur Durchführung des

**strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Asthma bronchiale (Asthma)**

(in der geänderten Fassung vom 01.04.2019)

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**

vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger

der IKK classic

**dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover**

**der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- Handelskrankenkasse (hkk)**
- HEK – Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen**

auf der Grundlage des § 83 SGB V

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 wurde die Anpassung des DMP-Vertrages Asthma bronchiale an die Vorgaben der Änderungen der DMP-A-RL vom 17. November 2017 durch das BVA mit der Auflage bestätigt, die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Vertragsarzt dahingehend anzupassen, dass ein Arzt der 2. Versorgungsebene die Ankreuzmöglichkeit hat, im Ausnahmefall gem. § 3 Abs. 2 Pkt. 2 koordinierend tätig zu sein.

Die Vertragspartner vereinbaren daher, den Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V Asthma bronchiale (Asthma) wie folgt zu ändern:

1. Austausch der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Vertragsarzt:

Die Anlage 3 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Vertragsarzt“ wird durch eine neue Fassung ersetzt.

2. § 35 Abs. 2 wird durch eine neue Fassung ersetzt:

Die Datenstelle nach § 21 übermittelt der KVS wöchentlich einen Nachweis entsprechend des Vertrages über die Bearbeitung von Dokumentationsdaten (Datenstellenvertrag), Anlage 1 „Aufgabenbeschreibung“ Abschnitt 6.2, in der alle vollständig, plausibel sowie fristgemäß elektronisch übermittelten Dokumentationen mit Arzt- und Versichertenbezug sowie die ungültigen und unplausiblen Dokumentationen mit Arzt- und Versichertenbezug enthalten sind.

Diese Aufstellung der Datenstelle ist Grundlage für die Prüfung der abgerechneten Erst- und Folgedokumentationen von Vertragsärzten durch die KVS. Nur vollständig und plausibel sowie fristgerecht elektronisch übermittelte Erst- und Folgedokumentationen können von der KVS vergütet werden.

Die KVS stellt sicher, dass die Vergütungen aus diesem Vertrag gegenüber den teilnehmenden Vertragsärzten gemäß § 3 in den Abrechnungsunterlagen gesondert herausgestellt werden.

3. § 35 Abs. 5 und 6 werden durch eine neue Fassung ersetzt:

- (5) Die Patientenschulungen können ausschließlich durch Vertragsärzte nach §§ 3 und 4 an Betriebsstätten erbracht werden, welche die erforderlichen Strukturvoraussetzungen gemäß der Anlage 11 „Patientenschulung“ erfüllen und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung erhalten haben.

Um zeitnah altersgerechte Schulungsgruppen bei der Schulung von Kindern und Jugendlichen (1-5, 5-7, 8-12, 13-18 Jahre) bilden zu können, besteht die Möglichkeit, dass fachgleiche Kinder- und Jugendmediziner mit einer Schulungsgenehmigung seitens der KV Sachsen per Zielauftrag „DMP-Schulung“ Patienten überweisen können. Die Abrechnung der Schulung erfolgt durch den schulenden Arzt selbst. Damit soll eine zeit- und wohnortnahe Schulung ermöglicht werden. Durch den schulenden Arzt können für die mit Zielauftrag „DMP – Schulung“ überwiesenen Patienten nur die Abrechnungsziffern 99355K/99356K (damit im Zusammenhang auch 99355T) bzw. 99355I/99356I und die 99355U abgerechnet werden. Eine Abrechnung aller anderen Abrechnungsnummern dieses Vertrages ist bei dieser Überweisung nicht zulässig. Durch den überweisenden Arzt ist eine Abrechnung von Schulungsleistungen für denselben Versicherten ausgeschlossen – für Nachschulungen gelten die zeitlichen Vorgaben des Vertrages.

Die vollen Unterrichtseinheiten (UE) gelten für ungeschulte Patienten. Kinder ab 5 Jahre können geschult werden, selbst wenn deren Eltern bereits an einer ASEV-Schulung teilgenommen haben. Die Vertragsärzte bestätigen mittels vorgegebenem Feld auf dem Schulungsnachweis (Anlage 12) den Schulungsstand des Patienten. Für bereits geschulte Patienten gilt grundsätzlich, dass ein Nachschulungsantrag über die Gemeinsame Einrichtung gestellt werden muss. Der Nachschulungsantrag kann für Kinder bzw. Kleinkinder, die mindestens sechs Monate nicht geschult wurden und Erwachsene, die mindestens zwei Jahre nicht geschult wurden, gestellt werden. Nachschulungen von Kindern bzw. Kleinkindern werden

mit 1 UE bei einer Einzelschulung und maximal 4 UE bei Gruppenschulungen vergütet. Für Nachschulungen von Erwachsenen können maximal 2 UE vergütet werden. Sofern eine Schulung unter Berücksichtigung des bestehenden Schulungsstandes des teilnehmenden Versicherten erforderlich ist, werden Patientenschulungen wie folgt je Patient und UE vergütet:

Leistungsbeschreibung	Abrechnungsnummer für Schulung	Abrechnungsnummer für genehmigte Nachschulung	Vergütung pro UE und Patient
Asthaschulung von Kindern und Jugendlichen der AG Asthaschulung im Kindes- und Jugendalter e. V. je UE und Versicherten; (1 UE = 45 Minuten)	99355K	99356K	22,50 EUR
Schulungsmaterial zu Nr. 99355K je Versicherten	99355T	-	9,00 EUR
ASEV Schulung (Asthaschulung für Eltern von Vorschulkindern, Asthma-Kleinkindschulung) (1 UE = 45 Minuten)	99355I	99356I	22,50 EUR
Schulungsmaterial zu Nr. 99355I je Versicherten	99355U		9,00 EUR
Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker (NASA) je UE und Versicherten; (1 UE = 60 Minuten)	99355A	99356A	25,00 EUR
Schulungsmaterial zu Nr. 99355A je Versicherten	99355S	-	9,00 EUR

Schulungsmaterialien werden je Schulungsteilnehmer nur einmalig vergütet und sind nicht bei Nachschulungen abrechenbar. Sollte sich der Preis der Schulungsmaterialien durch Änderung der Umsatzsteuer ändern, muss dieser angepasst werden. Voraussetzung für die Vergütung der genannten Patientenschulungen ist die Übermittlung des Schulungsnachweises entsprechend der Anlage 12 „Schulungsnachweis“ nach Abschluss der Schulungsmaßnahme an die KVS. Die Dokumentation wird nach der Abrechnung von der KVS an die jeweilige Krankenkasse weitergeleitet.

In den Abrechnungsquartalen 2019/2 und 2019/3 setzt die KVS für die ASEV-Schulung die Nummer 99355K in die Nr. 99355I entsprechend des Patientenalters um. Ab dem Abrechnungsquartal 2019/4 sind die Abrechnungsnummern für die ASEV-Schulung vom Arzt anzusetzen.

- (6) Wurden alle UE wahrgenommen, kann nach der letzten Einheit ein **Motivations- und Abschlussgespräch** in Höhe von 25,00 EUR (**Nr. 99350E**) abgerechnet werden. Das Gespräch muss im Anschluss an die letzte Unterrichtseinheit geführt, kann aber am gleichen Tag abgerechnet werden. Es kann nur bei der Durchführung der Schulung für Erwachsene (Nr. 99355A) und nicht in Verbindung mit der Asthaschulung für Kinder und Jugendliche (Nr. 99355K) sowie der Asthaschulung für Kleinkinder ASEV (Nr. 99355I) abgerechnet werden. Die Pauschale kann nicht bei Nachschulungen abgerechnet werden. Voraussetzung für die Vergütung ist das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Schulungsnachweises (Anlage 12) bei der KVS.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Der letzte Abschnitt in § 35 Abs. 5 (Umsetzung der Schulungsziffern) tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 3 zum Vertrag DMP Asthma bronchiale „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Vertragsarzt

Anlage 11 zum Vertrag DMP Asthma bronchiale „Patientenschulung“

Dresden, 26. Juni 2019

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen

gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

gez.

IKK classic

gez.

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

gez.

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen